

Frauenplenum Landshut

22. 3. 15 / 12

Landshut, 09.03.2015

Christine Ackermann, Hedwig Borgmann, Dr. Maria Fick, Sigi Hagl, Anke Humpeneder-Graf, Dr. Dagmar Kaindl, Anja König, Ingeborg Pongratz, Gertraud Rößl

Antrag zur Bereitstellung eines Verhütungsmittelfonds

Die Stadt Landshut stellt finanzielle Mittel in Höhe von 7000 Euro für einen Verhütungsmittelfonds zur Verfügung.

Begründung:

In der Beratungsarbeit der staatlich anerkannten Beratungsstellen und DONUM VITAE, vor allem in der Konfliktberatung, werden die Verantwortlichen immer wieder damit konfrontiert, dass Frauen mit geringem Einkommen die Verhütungsmittel nicht selbst finanzieren können. Ungeplante Schwangerschaften mit eventuellen Schwangerschaftsabbrüchen sind die Folge.

Die derzeitige Regelung besagt, dass Verhütungsmittel jungen Frauen bis zum vollendetem 20. Lebensjahr kostenlos bzw. gegen Rezeptgebühr über die Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden. Ab diesem Alter müssen Frauen die Verhütungsmittel selbst bezahlen.

Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahr 2004 verschlechterte sich die Situation drastisch. Sind diese Frauen z.B. wegen Alleinerziehung eines Kindes auf ALG II angewiesen, so müssen sie von der eng bemessenen Unterstützung Verhütungsmittel selbst finanzieren. Früher war eine Finanzierung von Verhütungsmitteln über die Sozialhilfe möglich.

Vor allem Frauen, die aus unterschiedlichsten Gründen zu längerfristig wirksamen Verhütungsmitteln wechseln müssen, wie z.B. die Hormonspirale, Verhütungsstäbchen, Drei-Monats-Spritze etc., sollen Zugang zum Verhütungsmittelfonds erhalten.

In einigen bayerischen Städten (z. B. Forchheim, München, Nürnberg, Würzburg) und auch in Städten anderer Bundesländer gibt es Verhütungsmittelfonds, bei denen die staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen im Einzelfall für Frauen in Notsituationen einen Antrag auf Bezuschussung für Verhütungsmittel stellen können. Eine Eigenbeteiligung, je nach finanzieller Situation der Frau, wird dabei immer vorausgesetzt.

Ähnlich wie in diesen Kommunen sollte auch in Landshut ein Verhütungsmittelfonds eingerichtet werden.

Anspruchsberechtigt sollen Landshuter Frauen sein, die Arbeitslosengeld II, Wohngeld,

Kinderzuschlag, BAföG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Neben der finanziellen Bedürftigkeit muss als weiteres Anspruchskriterium zwingend eine besonders schwerwiegende soziale Notlage vorliegen, welche nach Einschätzung der beteiligten Fachkräfte (SozialpädagogenInnen von staatl. anerkannten Schwangerenberatungsstellen) eine Hilfeleistung rechtfertigen. Mögliche Anspruchsvoraussetzungen:

- Permanente Überforderungssituation durch bereits vorhandene Kinder
- Schnelle Geburtenfolge mit Erschöpfungssyndrom
- Ungeplante bzw. ungewollte Geburten oder Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit
- Instabile Familienverhältnisse, die unterstützende Dienste oder Jugendhilfemaßnahmen erfordern
- Momentane oder langfristige Gründe, die gegen eine weitere Schwangerschaft sprechen (z.B. gesundheitliche Gründe, Komplikationen bei früheren Schwangerschaften, postpartale Depression, Verschlimmerung von psychischer Erkrankung)
- Besondere soziale Lebenslagen (z.B. Überschuldung, Aufenthaltsstatus)
- Erfahrung mit sexueller Gewalt
- Suchtproblematik

Wir schlagen vor, dass in der Beratung die Voraussetzungen überprüft werden. Sind die erforderlichen Anspruchskriterien erfüllt, wird ein schriftlicher Antrag gestellt. Nach der Überprüfung des vorhandenen Budgets erhalten die Frauen eine mündliche Zusage. Mit der Kostenüberenahmestätigung der Beratungsstelle wenden sich die Frauen an ihren Gynäkologen bzw. ihre Apotheke, welche die Rechnung dann an die Beratungsstelle schickt.

In einem jährlichen Bericht wird, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, Rechenschaft über den Fonds abgelegt.

Nach bisherigen Erfahrungen von staatlich anerkannten Beratungsstellen werden für eine Kommune in der Größe der Stadt Landshut dafür Geldmittel in Höhe von ca. 5.000 bis 7.000 € jährlich benötigt.

Klar ist, dass dieses Problem eigentlich ein Politikum ist und auf Dauer nur per Änderung der Bundesgesetzgebung (§ 24 a SGB V, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) behoben werden kann. Deshalb fordern wir gleichzeitig entsprechende Entscheidungsträger parteiübergreifend auf, sich für eine entsprechende Gesetzesänderung zur Versorgung von Frauen in besonderen Lebenslagen mit Verhütungsmitteln über die gesetzlichen Krankenkassen einzusetzen.

Wir bitten den Stadtrat einen entsprechenden Verhütungsmittelfonds vorübergehend bereitzustellen.

Ann. König
Mana E. Fied
Köfel G.
Jungferberg Langgrotz

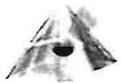
Spi. v. K

Ch. Schen

H. K. H. G.

H. Bagmann

V. H. H.



Schwangerenberatung am
Landratsamt Landshut



An das
Frauenplenum
z. Hd. Frau Limmer
Rathaus
84028 Landshut

Antrag zur Bereitstellung eines Verhütungsmittelfonds

Die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt - Gesundheitsamt Landshut und DONUM VITAE Landshut, unterstützt von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Landshut und dem Frauennetzwerk Landshut, stellen einen Antrag zur Bereitstellung eines Verhütungsmittelfonds.

In unserer Beratungsarbeit, vor allem in der Konfliktberatung, werden wir immer wieder damit konfrontiert, dass Frauen mit geringem Einkommen die Verhütungsmittel nicht selbst finanzieren können. (Im Anhang finden Sie eine aktuelle Kostenaufstellung der gängigen Verhütungsmittel). Ungeplante Schwangerschaften mit eventuellen Schwangerschaftsabbrüchen sind die Folge.

Die derzeitige Regelung besagt, dass Verhütungsmittel jungen Frauen bis zum 21. Lebensjahr kostenlos bzw. gegen Rezeptgebühr von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden. Ab diesem Alter müssen Frauen die Verhütungsmittel selber bezahlen.

Mit der Einführung von Arbeitslosengeld II im Jahr 2004 verschlechterte sich die Situation der Frauen ab dem 21. Lebensjahr drastisch. Sind diese Frauen z.B. wegen Alleinerziehung eines Kindes auf ALG II angewiesen, so müssen sie von der eng bemessenen Unterstützung Verhütungsmittel selbst finanzieren. Früher war eine Finanzierung von Verhütungsmittel über die Sozialhilfe möglich.

Vor allem Frauen, die aus unterschiedlichsten Gründen zu längerfristig wirksamen Verhütungsmitteln wechseln müssen, wie z.B. Hormonspirale, Verhütungsstäbchen, Drei-Monats-Spritze etc., sollen Zugang zum Verhütungsmittelfonds erhalten.

In einigen bayerischen Städten (z. B. Forchheim, München, Nürnberg, Würzburg) und auch in Städten anderer Bundesländer gibt es Verhütungsmittelfonds, bei denen die staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen im Einzelfall für Frauen in Notsituationen einen Antrag auf Bezuschussung für Verhütungsmittel stellen können. Eine Eigenbeteiligung, je nach finanzieller Situation der Frau, wird dabei immer vorausgesetzt.

Ähnlich wie in diesen Kommunen sollte auch in Landshut ein Verhütungsmittelfonds eingerichtet werden.

Anspruchsberechtigt sollen Landshuter Frauen sein, die Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Neben der finanziellen Bedürftigkeit muss als weiteres Anspruchskriterium zwingend eine besonders schwerwiegende soziale Notlage vorliegen, welche nach Einschätzung der betei-

ligten Fachkräfte (SozialpädagogenInnen von staatl. anerkannten Schwangerenberatungsstellen) eine Hilfeleistung rechtfertigen.

Mögliche Anspruchsvoraussetzungen:

- Permanente Überforderungssituation durch bereits vorhandene Kinder
- Schnelle Geburtenfolge mit Erschöpfungssyndrom
- Ungeplante bzw. ungewollte Geburten oder Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit
- Instabile Familienverhältnisse, die unterstützende Dienste oder Jugendhilfemaßnahmen erfordern
- Momentane oder langfristige Gründe, die gegen eine weitere Schwangerschaft sprechen (z.B. gesundheitliche Gründe, Komplikationen bei früheren Schwangerschaften, postpartale Depression, Verschlimmerung von psychischer Erkrankung)
- Besondere soziale Lebenslagen (z.B. Überschuldung, Aufenthaltsstatus)
- Erfahrung mit sexueller Gewalt
- Suchtproblematik

Wir schlagen vor, dass in der Beratung die Voraussetzungen überprüft werden. Sind die erforderlichen Anspruchskriterien erfüllt, wird ein schriftlicher Antrag gestellt. Nach der Überprüfung des vorhandenen Budgets erhalten die Frauen eine mündliche Zusage. Mit der Kostenübernahmebestätigung der Beratungsstelle wenden sich die Frauen an ihren Gynäkologen, der die Rechnung dann an die Beratungsstelle schickt.

In einem jährlichen Bericht wird, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, Rechenschaft über den Fonds abgelegt.

Nach bisherigen Erfahrungen von staatlich anerkannten Beratungsstellen werden für eine Kommune in der Größe der Stadt Landshut dafür Geldmittel in Höhe von ca. 5.000 bis 7.000 € jährlich benötigt.

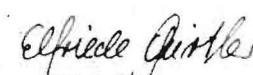
Wir bitten den Stadtrat einen entsprechenden Verhütungsmittelfonds bereitzustellen.

Landshut, den 23.02.2015

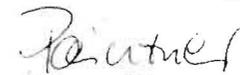
Mit freundlichen Grüßen



Doris Ziegler
Leiterin
DONUM VITAE Landshut



Elfriede Gürtler
Schwangerenberatung am
Landratsamt Landshut



Margarete Paintner
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Landshut